

Projektträger **Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab**
Hauptstraße 6
92665 Altenstadt a. d. Waldnaab

PN.-Nummer: 013185-2

Projekt: **Ehemalige Bleikristallfabrik Beyer – Connemara Gelände**
in Altenstadt a. d. Waldnaab,
Altlastensanierung und Abriss von Bestandsgebäuden

Vorbemerkungen und Leistungsbeschreibung

Inhalt

Teil I Weitere Besondere Vertragsbedingungen	5
10.4 Allgemeines.....	5
10.5 Vergütung.....	5
10.6 Bautagesberichte und Informationen.....	5
10.7 Spartenklärung und Aufgrabungsgenehmigungen	6
10.8 Aufgaben des AN	6
10.9 Ausführung.....	6
10.10 Verkehrssicherung.....	7
Teil II Weitere zusätzliche Vertragsbedingungen.....	8
1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B).....	8
1.1 Vertragsbestandteile	8
1.2 Zusatzarbeiten	8
1.3 Informationspflicht des Bieters	9
2 Vergütung.....	9
2.1 Angebotspreise	9
2.2 Leistungsumfang (zu § 2, Nr. 1 VOB/B)	10
3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)	11
4 Ausführung	11
4.1 Arbeitsplan	11
4.2 Bauleitung des Auftraggebers	11
4.3 Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers (BÜAG).....	12
4.4 Bauleitung des Auftragnehmers	12
4.5 Arbeitsschutz.....	12
4.6 Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen	12
4.7 Unterhalt von Wegen etc. innerhalb des Baufeldes.....	12
4.8 Austausch oder Abtransport von Maschinen, Geräten etc.	13
4.9 Unfallmeldungen	13
4.10 Mitbenutzung von Anlagen und Betriebseinrichtungen Dritter bzw. Anrainer	13
4.11 Strom, Brauch- und Abwasser	13
4.12 Veröffentlichungen, Besichtigungen	13
4.13 Frostsicherung, Reparaturen etc.	13
4.14 Unterrichtung und Bautagesberichte	13
4.15 Verkehrssicherung	14
4.16 Beseitigung, Änderung und Schutz von Anlagen	14
4.17 Gewässer	15
4.18 Baustellenräumung	15
4.19 Pflichten des AN im Bereich des Bereitstellungslagers für belastete	
Materialien	15
4.20 Untersuchungen bei Leistungsmängeln	15
4.21 Nachunternehmer; Nebenunternehmer.....	15
4.22 Sicherheit auf der Baustelle	16
4.23 Verkehrssicherheit.....	16
4.24 Emissionen (Erschütterungen - Lärm - Staub)	17
5 Hinweis zur Ausführung.....	17

6	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	18
7	Verteilung der Gefahr	18
8	Kündigung durch den Auftraggeber	18
9	Haftung der Vertragsparteien	19
10	Abnahme	19
11	Abrechnung	19
12	Stundenlohnarbeiten	20
13	Zahlungen	21
14	Streitigkeiten	21
15	Schlussbestimmungen	22
	Teil III Leistungsbeschreibung	24
1	Allgemeines	24
2	Standortdaten	24
3	Beschreibung der rückzubauenden Gebäude	25
4	Beschreibung der auszuführenden Arbeiten	26
4.1	Gebäudeabbruch	26
4.1.1	Entrümpelung und sonstige feste Einbauten	27
4.1.2	Dekontamination	27
4.1.3	Entkernung	29
4.1.4	Konventioneller Abbruch der Restsubstanz	29
4.1.5	Bauschuttzubereitung	30
4.1.6	Entsorgung	30
4.2	Bodensanierung	31
5	Besichtigungstermine	31

Anlagen (zu Teil III, Leistungsbeschreibung)

			Anzahl der Seiten
Anlage	1	Karten und Übersichtspläne	
	1.1	Übersichtslageplan, M 1:5.000	1
	1.2	Lageplan mit Darstellung der Gebäude und deren Nutzung, M 1:500	1
	1.3.1	Lageskizze BT11 mit Probenahmestellen EG, M 1:1.500	1
	1.3.2	Lageskizze BT11 mit Probenahmestellen OG, M 1:1.500	1
	1.3.3	Lageskizze BT11 mit Probenahmestellen DG, M 1:1.500	1
	1.3.4	Lageskizze BT47 mit Probenahmestellen, M 1:1.500	1
	1.4	Lageplan mit abzubrechenden Gebäuden, M 1:500	1
	1.5	Lageplan mit Darstellung des Bereichs für die Bodensanierung, M 1:500	1
	1.6	Lageplan mit beweiszusichernden Objekten, M 1:750	1
Anlage	2	Schadstoffkataster	
	2.1	Schadstoffkataster BT11	2
	2.2	Schadstoffkataster BT47	1
Anlage	3	Analysenprüfberichte	28
Anlage	4	Fotodokumentation	12
		gesamt	52

Teil I

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.4 Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen (VOB/C) in der gültigen Fassung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden.

10.5 Vergütung

Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt.

Die Preise enthalten Kosten für statische und andere Nachweise, soweit sie für einzelne Bauteile erforderlich sind, lohngebundene Kosten und Lohnnebenkosten, anfallende Mehrkosten für Überstunden zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungstermine, Wiederherstellung des früheren Zustandes der während der Bauzeit durch den Auftragnehmer (AN) beschädigten Gebäude, Versorgungsleistungen und sonstigen Anlagen (Flurschäden) soweit diese nicht von Rückbau- und Aushubmaßnahmen betroffen sind, sämtliche Lieferungen, Leistungen und Vorhaltungen zur vollständigen Herstellung der im Leistungsverzeichnis (LV) beschriebenen Arbeiten.

Für jede vom Vertrag abweichende oder zusätzliche Leistung entsprechend VOB/B § 2, Nr. 4 bis 7, ist zwischen Auftraggeber (AG) und AN schriftlich ein Preis zu vereinbaren. Für Preisvereinbarungen (Nachtragsvereinbarungen) nach VOB/B § 2, Nr. 5 und 6, hat der AN die geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen erschöpfend zu beschreiben und der Oberbauleitung vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.

10.6 Bautagesberichte und Informationen

Es ist ein Bautagebuch zu führen mit mindestens folgenden Angaben:

- Arbeitsbeginn/ende
- Witterungsverhältnisse
- Eingesetztes Personal
- Durchgeführte Arbeiten
- Außergewöhnliche Ereignisse
- Jeder Unfall oder Verletzungen
- Behördenbegehungen (Angaben aller Teilnehmer)

- Dokumentation von wichtigen Ereignissen und ggfs. Entscheidungen mit finanzieller Tragweite
- Bauübergaben/abnahmen

Das Bautagebuch ist wöchentlich der Bauüberwachung des AG (BÜAG) zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Als zusätzliches Steuerungselement werden regelmäßige „Baustellenbesprechungen“ (2-wöchentlich) abgehalten. Die Teilnahme der örtlichen Bauleitung des AN ist zwingend erforderlich und in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Teilnahmen der Bauoberleitung des AN werden nicht gesondert vergütet.

10.7 Spartenklärung und Aufgrabungsgenehmigungen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass erforderliche Aufgrabungsgenehmigungen bzw. Spartenfreigaben rechtzeitig und vollständig vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Verantwortung gegenüber den einzelnen Spartenträgern bei sämtlichen Arbeiten in der Nähe oder in Zusammenhang mit Leitungen liegt beim AN.

10.8 Aufgaben des AN

Bei Abgabe des Angebotes hat der AN verbindlich den fachkundigen Bauleiter sowie dessen Vertreter schriftlich zu benennen. Der Bauleiter bzw. dessen Vertreter hat ganzzeitig auf der Baustelle zu sein.

Bei Arbeiten in gefährlichen oder kontaminierten Bereichen hat der Aufsichtsführende des AN ganzzeitig anwesend zu sein. Zusätzlich hat der AN folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Erstellung von Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoffverordnung
- Erstellung von Gefährdungsanalysen und den daraus resultierenden Arbeitsanweisungen
- Einhaltung und Umsetzung der erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
- Einhaltung der Baustellenverordnung

Die hierfür erforderlichen Nachweise der zum Einsatz kommenden Personen des AN sind vorzulegen (Sachkunde nach DGUV Regel 101-004, Sachkunde nach TRGS 519, Anl. 3).

10.9 Ausführung

- Der AG ist von allen wichtigen Teilleistungen oder Maßnahmen rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Ereignisse oder Vorkommnisse, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis oder auf die Fortsetzung der Arbeiten haben, sind unverzüglich dem AG und der BÜAG zu melden.

- Alle erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung von Anschlüssen für Strom, Brauch- und Abwasser, Telefon, Telefax, Internet sowie deren Unterhaltung sind notwendige Leistungen des AN und sind einzukalkulieren.
- Sämtliche auf der Baustelle wichtigen oder mit erhöhtem Arbeitsschutz verbundenen Arbeiten sind vorab mit der BÜAG abzustimmen.

10.10 Verkehrssicherung

Die Reinigung der vom AN verursachten Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen liegt in dessen Verantwortungsbereich. Derartige Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dies ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Sämtliche Gefahrenbereiche sind ausreichend zu kennzeichnen, ggfs. abzusperren und zu beleuchten.

Verkehrsrechtliche Genehmigungen sind durch den AN eigenständig und rechtzeitig einzuholen und entsprechend umzusetzen. Sofern im LV nicht gesondert abgefragt, sind die vorgenannten Leistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Unterhaltung sämtlicher Beleuchtungen, Abschränkungen, Zäune, Beschilderungen, Ampelanlagen, Hinweistafeln obliegt dem AN.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Teil II

Weitere zusätzliche Vertragsbedingungen

Die in Klammern gesetzten Paragraphen beziehen sich auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – VOB/B. Nachstehende Bedingungen ergänzen diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

- der schriftliche Vertragstext bzw. das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen
- die Leistungsbeschreibung mit Beschreibung des Bauauftrags, Leistungsverzeichnis, Angaben über die Aufgliederung der Angebotssumme und wichtiger Einheitspreise sowie die zur Leistungsbeschreibung gehörenden Pläne und Zeichnungen ebenso wie sämtliche vom Bieter dem Angebot beigelegten Unterlagen.
- die Vertragsbedingungen in der Reihenfolge Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Besonderen Vertragsbedingungen, Weitere Zusätzliche Vertragsbedingungen
- die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Verordnungen", als Auflistung unter Anl. 1 der zusätzlichen Vertragsbedingungen beigelegt.
- die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" - ATV - (VOB/C), nicht beigelegt.
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/B), nicht beigelegt.
- die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" - ATV (VOB/C) und die "allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/B) gelten in der jeweils letzten Fassung, die 1 Monat vor dem Einreichungstermin des Angebots im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

1.2 Zusatzarbeiten

- Bei Zusatzarbeiten, die nicht im LV abgefragt sind und nicht im Stundenlohn abgerechnet werden, hat der AN unverzüglich ein auf der Basis des Hauptangebotes kalkuliertes Nachtragsangebot vorzulegen.

- Grundsätzlich muss vor Beginn derartiger Zusatzarbeiten zwischen AN und AG ein Preis schriftlich vereinbart worden sein.
- Verzögert der AN Zusatzarbeiten, dann trägt er alle aus der Verzögerung resultierenden Kosten. Hierbei trägt der AN auch für seine Subunternehmer die Verantwortung.

1.3 Informationspflicht des Bieters

- Enthalten die Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den AG vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Dadurch entstehende Richtigstellungen und Aufklärungen werden allen Bietern bekannt gegeben.
- Der Bieter erkennt mit der Abgabe des Angebotes an, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, alle Einzelheiten der Planung, den Umfang der auszuführenden Lieferungen und Leistungen sowie der Termine genau unterrichtet hat.
- Nachforderungen wegen ungenügender Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und/oder des Leistungsumfangs werden nicht anerkannt.
- Ist der Bieter der Meinung, dass er wesentliche Teile nicht nach den Ausschreibungsunterlagen ausführen kann, so hat er dies bei Angebotsabgabe schriftlich zu erklären und zu begründen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Bieter das technische Konzept voll mitträgt.
- Sollten beim AN Unklarheiten über die Abrechnung der Hauptleistungen, das Einbeziehen von Nebenleistungen, Aufmaß, Abrechnung etc. bestehen, so hat er diese schon vor Abgabe seines Angebotes zu klären. Nachträgliche Einwendungen können nicht zum Gegenstand gesonderter Forderungen gemacht werden.

2 Vergütung

2.1 Angebotspreise

Die Angebotspreise sind unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung gültigen Lohn- und Gehaltstarife sowie Stoffpreise zu kalkulieren. Es gilt der Grundsatz der Preisverbindlichkeit.

Die Urkalkulation des AN ist auf Verlangen des AG vorzulegen. Spätestens mit der Auftragserteilung hat der AN die Urkalkulation beim AG auf geeignete Weise (in Papierform in einem separaten verschlossenen Umschlag oder digital mit Passwortschutz) zu hinterlegen. Die Öffnung erfolgt zu Prüfzwecken während des Vergabeverfahrens, bei Nachtragsforderungen oder zur Klärung von Vertragsansprüchen. Vor der Öffnung wird der AN informiert, so dass die Möglichkeit zur Anwesenheit besteht.

2.2 Leistungsumfang (zu § 2, Nr. 1 VOB/B)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag (Leistungsverzeichnis) nicht gesonderte Ansätze enthalten sind oder eine anderweitige vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere auch:

- Einrichten der Baustelle (ggfs. auch frostsicher) mit den zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bauleistung notwendigen Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Transportmitteln, Gerüsten, Hilfsbrücken, Aussteifungen, Absperrungen, Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischem Strom und zur Beschaffung von Nutz- und Trinkwasser, Entsorgung von Abwasser, Unterhalt und Reinigung der vom AN gestellten Büros, Unterkunftsräume, Waschanlagen und Aborte einschließlich der vom AN gestellten Räumlichkeiten für die örtliche Bauüberwachung des AG. Es sind insbesondere alle Voraussetzungen zum Einhalten der TRGS 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen), der TRGS 519 (ASI-Arbeiten) und der TRGS 521 (künstliche mineralische Fasern) zu schaffen.
- Beschaffen und Anlegen der erforderlichen Arbeitsplätze, Lagerplätze, Bereitstellungslager, Zu- und Abfahrtswege auf dem Abbruchareal.
- Regelmäßiges Unterhalten und Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Beleuchten, Beschildern und Sichern der Baustelle.
- Wiederinstandsetzung der benutzten Zu- und Abfahrtswege und Flächen auf dem Abbruchareal in den früheren Zustand, sofern dies wegen der Folgenutzung erforderlich ist und vom AG gefordert wird.
- Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle.
- Liefern, Anfahren, Abladen, Lagern und ggf. Entsorgen der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie benötigter Bauteile.
- Abladen, Stapeln und Zwischenlagern der vom Auftraggeber auf der Baustelle beigestellten Stoffe und Bauteile.
- Sorgfältiger Anschluss der Aushubkanten und Wiederauffüllungen an das umliegende Gelände.
- Erfüllen von Auflagen und von Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Benutzung öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb und Regulierung aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind.
- Ausführung von Grabarbeiten (Anlegen von Baggerschürfen) zu Probenahmезwecken der BÜAG an den aufgehaldeten Haufwerke (inkl. Abdecken der Haufwerke und erneutes Abplanen) und den Sohlen bzw. Wänden der Sanierungsgruben.

3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Die für die Ausführung notwendigen Unterlagen werden dem AN (1-fach) unentgeltlich übergeben. VOB/B § 4; Nr. 1 (4) und Nr. 3 gelten sinngemäß auch für die bauseits gestellten Ausführungspläne. Beanstandungen müssen jedenfalls so rechtzeitig vor Baubeginn vorgebracht werden, dass keine Bauzeitverzögerungen entstehen können.

Unterlagen, Berechnungen und Ausführungspläne, die vom AN erstellt werden, sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim AG in geeigneten Maßstäben und in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

Die vom Auftragnehmer zu liefernden zeichnerischen, rechnerischen und sonstigen Ausführungsunterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über und sind nach Eintragung sämtlicher Änderungen während der Bauzeit nach Abschluss der Bauarbeiten dem Auftraggeber zu übergeben.

4 Ausführung

4.1 Arbeitsplan

Der Auftragnehmer hat einen **Bauablaufplan**, einen **Baustelleneinrichtungsplan** sowie ein **Personalverzeichnis** aufzustellen und **spätestens zwei Wochen** nach Auftragsvergabe dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung für die Zweckmäßigkeit des Arbeitsplanes oder Personal- bzw. Geräteeinsatzes keinerlei Gewähr.

Der Auftragnehmer hat während der Ausführung seinen Bauzeitenplan fortzuführen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die hierzu erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich Personal, Maschinen und Betriebsmittel sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Entsorgung der Rückbaumaterialien und des Bodenaushubs hat zwingend unmittelbar nach Vorliegen der Deklarationsanalytik und sukzessive mit dem Baufortschritt zu erfolgen, um einen kontinuierlichen Massenstrom zu erzeugen.

4.2 Bauleitung des Auftraggebers

Auftraggeber ist die **Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab, Hauptstraße 6, 92665 Altstadt a.d. Waldnaab**.

Die Steuerung des Gesamtvorhabens wird durch den AG bzw. durch deren Vertreter wahrgenommen. Die örtliche Bauleitung des AG auf der Baustelle erfolgt durch ein noch zu nennendes Ingenieurbüro.

4.3 Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers (BÜAG)

- Die Kontrolle der vom AN zu erstellenden Aufmaße.
- Prüfung von Materiallieferungen sowie die technische und rechnerische Kontrolle aller vom AN eingereichten Rechnungen und des Bautagebuchs.
- Überwachung der Arbeitsverfahren hinsichtlich der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

4.4 Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen fach- und sachkundigen (nach TRGS 524, TRGS 519 und TRGS 521) Vertreter mit der örtlichen Bauleitung (BÜAN) zu beauftragen und diesen dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Eine ganzzeitige Anwesenheit auf der Baustelle während der Dekontaminationsarbeiten ist erforderlich.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass eine mit den Sicherheitsvorkehrungen vertraute Person stets auf der Baustelle anwesend ist und dass die nach den Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen technischen Regeln notwendige Unterweisung der im Schadensgebiet tätigen Personen von kompetenter Seite vorgenommen wird. Der Unterweisungsnachweis ist dem SiGe-Koordinator des AG unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

4.5 Arbeitsschutz

Abstimmungen und Meldungen mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Fachbehörde (Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsicht), dem Koordinator nach Baustellenverordnung (SiGeKo), dem Koordinator nach DGUV Regel 101-004 (Altlastenkoordinator) des AG sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf seine Kosten durchzuführen. Dies gilt auch für von der Behörde angeordnete Arbeitsplatz- und Schadstoffmessungen, alle Gesundheitsuntersuchungen seines Personals sowie alle Aufwendungen für dazu einzuholende behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen.

4.6 Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen

Behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen im Sinne der DIN 1961, § 4 hat der Auftragnehmer ebenfalls selbst einzuholen; er hat dem Auftraggeber und der Bauoberleitung seine Gesuche und die erteilten Bescheide in Abschrift mitzuteilen. Bei der Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten ist den behördlichen Auflagen nachzukommen.

4.7 Unterhalt von Wegen etc. innerhalb des Baufeldes.

Mit der Übergabe des Baufeldes übernimmt der Auftragnehmer die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht von Wegen, Gräben, Böschungen und sonstigen Flächen innerhalb des Baufeldes, soweit sie der Abwicklung der Baumaßnahmen dienen.

4.8 Austausch oder Abtransport von Maschinen, Geräten etc.

Wird vom Auftragnehmer ein Austausch oder ein Abtransport von auf der Baustelle befindlichen Maschinen, Geräten, Einrichtungen usw. beabsichtigt, so ist dazu rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4.9 Unfallmeldungen

Unfälle sind dem Auftraggeber und dem SiGe-Koordinator bzw. dem Altlastenkoordinator des AG sofort schriftlich durch Übersendung eines Durchschlages der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden. Schwere Unfälle sind außerdem unverzüglich mündlich oder fernmündlich dem AG und der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsicht mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft des AN ist hierdurch nicht berührt.

4.10 Mitbenutzung von Anlagen und Betriebseinrichtungen Dritter bzw. Anrainer

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und Dritten, die vom Auftraggeber mit der Durchführung von Arbeiten betraut sind, die Mitbenutzung seiner Zu- und Abfahrtswege, Schwarz-Weiß-Anlage und anderen allgemeinen Einrichtungen zu gestatten.

4.11 Strom, Brauch- und Abwasser

Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden AGseits gestellt.

Verbrauchs- und Gebühren trägt der AN selbst und werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat einen entsprechenden Zwischenzähler zu setzen. Sämtliche Energiekosten hat der AN zu tragen und sind einzukalkulieren.

4.12 Veröffentlichungen, Besichtigungen

Für Besichtigungen der Baustelle durch Dritte ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4.13 Frostsicherung, Reparaturen etc.

Frostsicherung, Reparaturen oder erforderliche Verlegung von Leitungen sowie Instandhaltung der vom AG zur Verfügung gestellten Anschlüsse und Installationen gehen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet. Dies bezieht sich explizit auch auf die Leitungen der Bauwasserhaltung und Reinigungsanlage.

4.14 Unterrichtung und Bautagesberichte

Alle wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere Beginn und Ausführungsart aller wichtigen Teilleistungen sind mit der örtlichen Bauüberwachung des AG rechtzeitig abzusprechen.

Als Steuerungs- und Entscheidungsinstrument für das Bauvorhaben dient eine in der Regel zweiwöchentlich zu regelmäßigem Zeitpunkt stattfindende Baubesprechung, an welcher neben den Vertretern des Auftraggebers und ggf. Fachplaner alle sonst an der Rückbaumaßnahme beteiligten Firmen des

AG oder AN sowie die örtliche Bauleitung des AN regelmäßig und ganzzeitig teilnehmen. Die Teilnahme des AN-Bauleiters ist eine einzukalkulierende Nebenleistung.

Treten bei der Bauausführung Unklarheiten auf, deren Klärungen für das Vertragsverhältnis erforderlich sind oder durch die die Fortsetzung der Bauarbeiten erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der Sachverhalt von Auftragnehmer und örtlicher Bauüberwachung des AG unverzüglich festzustellen. Nachträglich vorgelegte Gutachten über Tatbestände, deren Nachprüfung dem anderen Teil nicht mehr möglich ist, werden nicht berücksichtigt.

4.15 Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht getrennt ausgewiesen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen vor Aufnahme der Arbeit über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften in der aktuellen Version, soweit sie im Rahmen der auszuführenden Bauleistung zu beachten sind, hinlänglich zu unterrichten und diese Unterrichtung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.

4.16 Beseitigung, Änderung und Schutz von Anlagen

Der AN hat sich über die auf dem Baugrundstück und den sonstigen benutzten Grundstücken vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikation, Datenleitungen selbst rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen und trägt die Verantwortung dafür, dass diese Leitungen, sofern sie nicht rückgebaut werden, nicht beschädigt werden.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Des Weiteren sind die auf dem Gelände befindlichen Grundwassermessstellen wirksam zu sichern. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen muss für die Grundwasserüberwachung während der Baumaßnahme jederzeit gewährleistet werden. Die von den zuständigen Betrieben und Verwaltungen zum Schutze ihrer Leitungen und sonstige Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Soweit Abwässer anfallen, sind diese so abzuleiten, dass keine Schäden entstehen und die entsprechenden Einleitgrenzwerte eingehalten werden. Das Versickern von Ab- und Brauchwasser auf dem Gelände ist nicht gestattet. Das Einholen evtl. erforderlicher Genehmigungen ist Angelegenheit des AN und einzukalkulieren.

Für die Entsorgung der beim Baustellenbetrieb anfallenden Abwässer und Flüssigkeiten jeglicher Art, Müll etc., sind die entsprechenden behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen zu befolgen. Die Genehmigungen werden nicht vergütet.

Anlagen wie Leitungen, Durchlässe, Einfriedungen und sonstige Installationen dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn der Auftraggeber zugestimmt hat. Von den Bauarbeiten berührte Kanäle, Rohre, Kabel, unterirdische Fernmeldeanlagen und dergleichen sind mit Vorsicht und nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu behandeln. Werden derartige Anlagen unerwartet angetroffen, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, die Arbeiten sind hier unverzüglich einzustellen.

4.17 Gewässer

Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Das Betanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Baufahrzeugen darf nur auf abgesicherten und befestigten Flächen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen und Fahrzeuge keine Schmier- und Treibstoffverluste aufweisen.

Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Treib- und Schmierstoffe dürfen auch während der Bauzeit nicht ungesichert und offen gelagert werden.

4.18 Baustellenräumung

Die Baustelle ist nach Abschluss der Arbeiten so bald als möglich vollständig zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze, Bereitstellungslager, Zu- und Abfahrtswege sind nach der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist.

4.19 Pflichten des AN im Bereich des Bereitstellungslagers für belastete Materialien

Der AN ist bei sämtlichen Arbeiten im Bereich der Bereitstellungslagerfläche für die strikte Einhaltung von Emissionsschutzmaßnahmen in diesen Bereichen verantwortlich.

Hierzu zählen insbesondere das zuverlässige Vermeiden von Staubbildung auf dem gesamten Bau- und Arbeitsfeld, das arbeitstägliche windsoggesicherte Abplanen von Haufwerken, das geordnete Ableiten von Niederschlagswasser sowie die Durchführung von Baggerschürfen zur Beprobung der Haufwerke bzw. Entnahme von Beweissicherungsproben nach Vorhabe der BÜAG. Die hierfür zu treffenden Aufwendungen sind, wenn nicht gesondert abgefragt als Nebenleistungen in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vollständig einzurechnen.

Das Reinigen aller die Baustelle verlassenden Transportfahrzeuge obliegt dem AN.

4.20 Untersuchungen bei Leistungsmängeln

Verursacht der AN durch Nicht- oder verspätete Befolgung von Anweisungen der BÜAG oder in anderem Zusammenhang Schäden oder Mängel an erbrachter Leistung (z. B. Rekontamination bereits sanierter Bauabschnitte) oder führt er vertragswidrige Leistungen aus, so dass zur Untersuchung und Behebung der Schäden, Mängel oder Vertragswidrigkeiten Aufwendungen erforderlich werden, so hat der AN sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

Wird eine schad- oder mangelhafte bzw. vertragswidrige Leistung vom AN durch den AG ersetzt und sind zur Überwachung dieser Leistung zusätzliche Untersuchungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer auch die hierfür entstehenden Kosten.

4.21 Nachunternehmer; Nebenunternehmer

Zur Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer hat der AN stets die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer hat bei Weitervergabe von Bauleistungen denjenigen Verträgen mit Nach- oder Nebenunternehmern außer der Verdingungsordnung für Bauleistungen die in seinem Vertrage mit dem Auftraggeber enthaltenen Bestimmungen zu Grunde zu legen, die für diese Leistungen in Betracht kommen.

Bei der im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgten Vergabe von Bauleistungen an Nebenunternehmer obliegt es dem Hauptunternehmer, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen der Nebenunternehmer - speziell auch beim Arbeits- und Emissionsschutz - zu überwachen und für fristgerechte Ausführung zu sorgen. Alle mit der Abwicklung des Vertrages mit dem Nebenunternehmer zusammenhängenden Arbeiten sind Aufgaben des Hauptunternehmers.

Bei Ausfall oder sonstigem Unvermögen eines Nebenunternehmers haftet der Hauptunternehmer selbstschuldnerisch für dessen vertragliche Verpflichtungen.

4.22 Sicherheit auf der Baustelle

Bei der Auftragsausführung ist der AN voll verantwortlich für die Sicherheit auf der Baustelle.

Er hat in eigener Verantwortung ohne besondere Vergütung alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung von Personen- und Sachschäden auch außerhalb der Bauzeit notwendig sind. Hierzu gehören auch die Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art. Die Schutzvorrichtungen sind so lange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

Der AN ist verpflichtet, alle am Bau beteiligten Personen laufend so zu belehren und zu überwachen, dass sie über die nach Lage des Falles in Betracht kommenden Unfallgefahren und über deren Abwehr ausreichend unterrichtet sind.

Im Baustellenbetrieb gelten allgemein die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Der AN haftet für alle aus der Unterlassung der Sicherheitsmaßnahmen erwachsenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sowie für sein Personal und andere von ihm bestellten Kräfte.

Der AG und die BÜAG sind berechtigt, Anordnungen in Bezug auf die Sicherheit der Baustelle zu treffen. Sie sind berechtigt, die Berufsgenossenschaft zu benachrichtigen und nötigenfalls die Baustelle stillzulegen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Meldepflichtige Unfälle und alle vom AN verursachten Schäden jeder Art sind dem AG, der Regierung der Oberpfalz, Bereich Gewerbeaufsicht sowie ggfs. der Polizei sofort mitzuteilen und innerhalb von 24 Stunden durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu dokumentieren. Ein Vermerk im Bautagesbericht genügt nicht. Der AN haftet auch dritten Personen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen und entlastet den AG und deren Vertreter aus allen ihm daraus entstehenden Verbindlichkeiten.

4.23 Verkehrssicherheit

Der AN hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Sicherheit bzw. die dauernde Benutzbarkeit baulicher oder sonstiger öffentlicher Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

Der AN hat also vor Inangriffnahme der Bauarbeiten bis zur restlosen Räumung der Baustelle alle erforderlichen Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen eigenverantwortlich zu gewährleisten. Für die

Baustelleneinrichtungen gelten die Bestimmungen § 43 (Verkehrseinrichtungen) StVO und die Verwaltungsvorschriften zu § 43 StVO.

Er haftet in zivil- und strafrechtlicher Beziehung für alle Personen- und Sachschäden, die auf Nichterfüllung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Überprüfung aller Absperrungen, Zeichen, Ampelanlagen und Beleuchtungen auf der Baustelle außerhalb der normalen Arbeitszeit, auch sonn- und feiertags, ist miteingeschlossen.

4.24 Emissionen (Erschütterungen - Lärm - Staub)

In Anbetracht der Nähe zur Wohnbebauung ist bei der Durchführung der Rückbaumaßnahme ein erhöhter Aufwand für die Vermeidung von Erschütterungen, Lärm und insbesondere Stäube zu ergreifen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass nur moderne, emissionsarme Baugeräte und Anlagen, die dem Stand der Technik und den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, eingesetzt werden. Sämtliche Bestimmungen der AVV-Baulärm sind einzuhalten. Ebenso sind emissionsarme Verfahren anzuwenden, so dass Beeinträchtigungen der Anlieger auf ein zumutbares Mindestmaß beschränkt werden kann. Der Mehraufwand hierfür ist in die jeweiligen Abbruchpositionen mit einzukalkulieren. Schäden an benachbarten Gebäuden, insbesondere durch Erschütterungen oder Staubverwehungen durch ungenügende Staubbiederschlagung gehen zu Lasten des AN.

Beim Umschlag und Transport von staubförmigen Materialien sind geringe Abwurfhöhen umzusetzen. Staubförmige sowie geruchlich relevante Emissionen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung) zu minimieren.

Staubförmige Materialien sind zu binden (z.B. mittels Wasserbedüsung). Abwehungen von staubförmigen Materialien sind auf ein Minimum zu begrenzen (z.B. durch Abdeckung, Befeuchtung, Abschirmung etc.).

Auf der Baustelle darf ohne Sondergenehmigung zu folgenden Zeiten gearbeitet werden:

Werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

5 Hinweis zur Ausführung

Vorschläge technischer Art, die der AN vor und während der Bauausführung einbringen kann, müssen der BÜAG rechtzeitig und prüfbar zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Einhaltung der vorgegebenen Fertigstellungsfrist hat der AN bei Bedarf mit Überstunden oder im Mehrschichtbetrieb zu arbeiten. Die entsprechenden Genehmigungen sind durch den AN zu beschaffen; alle zuzuordnenden Kosten und Aufwendungen (z. B. Überstundenzuschläge) sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen gilt der Tag, an dem der Auftragnehmer die Fertigstellung schriftlich anzeigt und diese Anzeige zur Abnahme führt.

6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Folgende Ursachen gelten nicht als Behinderung und werden nicht gesondert vergütet:

- Niederschlagsereignisse, Schlechtwetterperioden oder strenger Frost
- Versäumnisse und Fehler des Auftragnehmers durch Nicht- oder verspätete Befolgung von Anweisungen des Auftraggebers bzw. von Fach- und Kontrollbehörden sowie durch fehlerhafte Bauablaufplanung, sofern diese durch den AN zu vertreten war.
- Versäumnisse und Fehler des Auftragnehmers bei Stellung, Vorhaltung, fristgerechter Beschaffung oder Ausfall von vertraglich vereinbartem Personal, geeignetem Gerät oder Hilfsmitteln und Stoffen sowie bei der frist- und fachgerechten Erbringung von Nach-/ Nebenunternehmerleistungen bei Rückbau, Aushub, Wiederverfüllung sowie Neben- und Begleitarbeiten.
- Selbst verursachte Unfälle

7 Verteilung der Gefahr

Fälle von höherer Gewalt werden nach VOB/B, § 6 Nr. 2 und 3 geregelt.

Bei Eintreten höherer Gewalt trifft den AN die Beweislast.

Sicherungsmaßnahmen bei Niederschlags-, Abflussereignissen und Frost sind auf Kosten und Verantwortung des Auftragnehmers durchzuführen und mit den Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten, sofern diese nicht in gesonderten Positionen abgefragt sind. Diese Sicherungsmaßnahmen - insbesondere durch Folienabdeckung von Bereitstellungsmaterial - sind sorgfältig durchzuführen. Kosten aus Behinderungen und Stillstände durch nicht ausreichend windgesicherte Abdeckung von Haufwerken (Vernässung, Frost) sind vom AN zu tragen. Hierzu zählt beispielsweise das Entsorgen von ursprünglich wiedereinbaufähigem Bodenmaterial, das durch mangelnde Abdeckung vernässt wurde, sowie die Lieferung von geeignetem Ersatzmaterial.

Der Auftraggeber ist während der Bauzeit berechtigt, in gefährdeten Baubereichen die kurzfristige Durchführung von Sicherungsmaßnahmen vom AN zu fordern, falls der AN geeignete Maßnahmen nicht selbst ergreift, damit Schäden vermieden werden können.

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Kündigung durch den AG wird gemäß VOB/B, § 8 gehandhabt.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

9 Haftung der Vertragsparteien

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber und Dritten gegenüber für alle Schäden, die er ohne schriftliche Anweisung von Vertretern des AG an Bauwerken, Anlagen, Kabeln und Leitungen verursacht hat. Hierzu zählen auch mittelbare Schäden.

Werden durch Änderungen der Arbeitsweise, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich, so hat diese der Auftragnehmer auf seine eigenen Kosten durchzuführen.

Wird der AG für Schäden in Anspruch genommen, die der AN Dritten zufügt, stellt der AN den AG hiervon frei.

Alle eingetretenen Schäden sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

10 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung aller Leistungen.

Die fertig gestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, dies gilt auch für Leistungen oder Teile von Leistungen, die bereits vorher in Benutzung genommen wurden. Der Auftragnehmer hat die Abnahme oder Teilabnahme bei Beendigung der Gesamtleistung oder auch von Teilleistungen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Der Auftraggeber stimmt mit dem Auftragnehmer den Termin der Abnahme ab.

In Fällen, in denen Leistungen oder Teile vor der förmlichen Abnahme vom Auftraggeber für die Benutzung freigegeben werden, geht die daraus resultierende Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt nicht für die im Leistungsverzeichnis abgefragten Maßnahmen zur Baustellensicherung, zur Wasserhaltung und zum Schutz vor Rekontamination.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen gravierender Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut zu beantragen. Bis zur Durchführung der erneuten Abnahme in angemessenem Zeitraum nach der Mängelbeseitigung trägt der AN die Kosten für die Aufrechterhaltung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

11 Abrechnung

Alle Rechnungen sind in einfacher Ausführung (digital) zu **adressieren** an die

Gemeinde Altenstadt an der Waldnaab
Hauptstraße 6
92665 Altenstadt an der Waldnaab

Werden die Bauabrechnungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufgestellt, so gelten die „Ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit EDV“ der zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie nachfolgende Regelungen.

Leistungserfassung:

- Das Aufmaß oder jede andere Art der Leistungserfassung regelt sich nach den Bestimmungen des § 14 VOB/B.
- Diese Aufzeichnungen sind Urkunden. Sie müssen eine eindeutige Bezeichnung der Baumaßnahme und der abzurechnenden Bauleistungen sowie laufende Blattnummern enthalten und sind in zwei Ausfertigungen durch Unterschrift mit Datum gegenseitig anzuerkennen.

Eingabeunterlagen:

- Die Eingabeunterlagen müssen alle für die Massenberechnung notwendigen Eingabedaten enthalten. Durch gegenseitige Hinweise ist der Zusammenhang innerhalb der Eingabeunterlagen (z.B. Blattnummerierung, Ortsangaben) zu sichern.
- Der AN übergibt die aufbereiteten Eingabeunterlagen der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers. Der Auftraggeber prüft fachtechnisch die Richtigkeit der Leistungserfassung und der Eingabeunterlagen und bestätigt diese. Das Ergebnis stimmt er mit dem Auftragnehmer ab.

Mengenabrechnung:

- Die Mengen müssen nach einem vom AG anerkannten Rechenverfahren ermittelt werden. Hilfsberechnungen können nach beliebigem Verfahren durchgeführt werden. Für ihre Prüfung müssen der Rechenweg und entsprechende Zwischenwerte dokumentiert werden.
- Die auf dem Gelände zu liefernden und einzubauenden Materialien, werden Anhand der vorzulegenden Liefer-/Wiegescheine abgerechnet.

Prüfung der Bauabrechnung:

- Die vom AN mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufgestellte Bauabrechnung wird vom AG geprüft.
- Bei Verwendung von Datenträgern des AN werden die Eingabedaten nochmals geprüft. Der AN wird unterrichtet, wenn die Datenträger Fehler enthalten. Größere Abweichungen sind gemeinsam aufzuklären.

Der AG behält sich alle Ansprüche vor, die sich daraus ergeben, dass nachträglich in den Eingabeunterlagen Fehler festgestellt werden.

Dem AN verbleibt die Beweislast für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Rechnungen.

12 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur nach schriftlicher Aufforderung durch die BÜAG ausgeführt. Über solche Arbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel (zweifach) an die BÜAG einzureichen. Eine Ausfertigung (Kopie) erhält er nach Prüfung zurück. Stundenlohnzettel ohne Anerkennungsvermerk der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers sind ungültig.

Sind Arbeiten im Stundenlohn mit anderen Leistungen verbunden, so sind getrennte Rechnungen aufzustellen. Forderungen aus Zeitlohnarbeiten sind in einem besonderen Abschnitt der Rechnungen aufzuführen.

Die vom Auftraggeber anerkannten Stundenlohnzettel sind den Abrechnungen beizufügen, soweit sie nicht bereits dem Auftraggeber übergeben sind.

13 Zahlungen

Zahlungen werden in EURO geleistet. Die Überweisung erfolgt nur auf ein Konto bei einem in Deutschland zugelassenen Kredit- oder Bankinstitut.

Alle Rechnungen sind in einfacher Ausführung (digital) zu **adressieren** an die

Gemeinde Altstadt an der Waldnaab
Hauptstraße 6
92665 Altstadt an der Waldnaab

Abschlagsrechnungen können einmal monatlich gestellt werden, jedoch nicht unter einem Betrag von jeweils 10.000,00 EURO. Abschlagsrechnungen sind jeweils bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats vorzulegen.

Falls im Leistungsverzeichnis für Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung und andere Leistungen Pauschalsummen vorgesehen sind, werden bei Abschlagsrechnungen nur dem Stand dieser Leistungen entsprechende Beträge berücksichtigt.

Die Schlusszahlung wird unabhängig von den Bestimmungen über die Aufstellung und Feststellung der Schlussrechnung erst nach Abnahme geleistet, auch wenn dadurch die festgelegte Frist in § 16, Nr. 3 VOB/B überschritten wird.

Wenn sich bei der Prüfung der Schlussrechnung deren Unzulänglichkeit herausstellt, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Auf die Unzulänglichkeit der eingereichten Schlussrechnung ist der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Die Bezahlung der Entsorgungsleistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Leistungsstand, d.h. auf die Teilleistung des Transports entfallen zunächst 30 % des jeweiligen Einheitspreises nach Vorlage bzw. Rücklauf der Begleitscheine bzw. der Wiegescheine einer amtlich anerkannten Wiegeeinrichtung. Die restlichen 70 % werden fällig, wenn die Leistungen zur Entsorgung vollständig erbracht sind, d.h. wenn die erfolgreiche Behandlung nachgewiesen ist bzw. eine nachvollziehbare und belastbare Bestätigung der Endverwertung bzw. Endbeseitigung des Materials vorliegt.

14 Streitigkeiten

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des für die Prozessvertretung des AG zuständigen Gerichts.

15 Schlussbestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Die Rechtsunwirksamkeit eines Teils dieses Vertrags lässt die Rechtswirksamkeit des übrigen Teils unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ende der Weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Anhang 1 zu den „Weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen“**Zusätzliche Technische Vorschriften und Verordnungen**

Neben den Üblichen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Verordnungen und Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung anzuwenden bzw. einzuhalten:

- Chemikaliengesetz
- Verordnung über gefährliche Stoffe Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG)
- Reststoffbestimmungsverordnung (RestBestV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)
- Zuordnung der Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen gemäß Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (VwV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, wie TRGS 401, 402, 519, 521, 524 und 900
- Gefahrgutverordnung "Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt" (GGVSEB) vom 22.01.2013 (BGBl. I S. 110)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsAebSchV)
- DGUV 1 "Grundsätze der Prävention"
- DGUV 38 „Bauarbeiten“
- DGUV 201-011 „Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten“
- ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennung“
- DGUV Regel 101-004 (BGR 128) „Kontaminierte Bereiche“
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Zusätzlichen technischen Vorschriften Erdarbeiten (ZTV)
- Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Ende des Anh. 1 der Weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Teil III

Leistungsbeschreibung

1 Allgemeines

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 155/4 und 155/9, Gemarkung Altstadt a. d. Waldnaab, waren Teil des ehem. Betriebsgeländes der Bleikristallfabrik Beyer & Co. GmbH. Auf Fl.-Nr. 155/4 befindet sich ein ehem. Verwaltungsgebäude, welches erhalten und einer Folgenutzung als "Kreativhaus" mit Park- und Ruhezonen zugeführt werden soll. Auf dieser Fl.-Nr. befindet sich zudem ein Biotop, welches zu erhalten und dauerhaft zu schützen ist. Auf Fl.-Nr. 155/9 befinden sich eine Lagerhalle sowie ein ehem. Bürogebäude mit Kantine sowie ein Verbindungsgang zur benachbarten Connemara-Halle. Auf diesem Grundstück sind zukünftig Spiel- und Abenteuerflächen mit entsprechenden Laufwegen vorgesehen.

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/4 und 155/9 soll im Zuge der Umplanung die empfindlichste Nutzung als Kinderspielfläche sowie zum Anbau von Nutzpflanzen (Baum- und Strauchobst, ggf. Gemüse) möglich sein. Demnach muss sichergestellt sein, dass der Boden bis 0,6 m Tiefe (Durchwurzelungstiefe von Nutzpflanzen) frei von Schadstoffen im Sinne der BBodSchV ist. Hierfür ist ein Bodenaustausch bis mind. 0,6 m Tiefe sowie der Rückbau der o.g. Gebäude auf der Fl.-Nr. 155/9 geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 155 zumindest zeitweise parallel umfangreiche Rückbau- und Bodensanierungsarbeiten stattfinden.

2 Standortdaten

Die ehem. Bleikristallfabrik Beyer & Co. GmbH liegt im Osten von Altstadt a. d. Waldnaab und grenzt unmittelbar an die Bahnlinie Weiden-Oberkotzau an. Gegenüber des Beyer-Geländes, getrennt durch die vorgenannte Bahnlinie, befindet sich die ehem. Bleiglasfabrik Hofbauer.

Die Gebäude auf Fl.-Nr. 155/9 wurden während des Betriebs der ehem. Glasfabrik Beyer als Lager und Kantine, nicht jedoch als Produktionsstelle genutzt. Die Lagerhalle wurde nach Stilllegung der Glasfabrik zunächst zur Einlagerung von Getreide und zuletzt als Lager für Sonderposten aus der Wohnbranche durch die KFM Fleischmann sowie als Abstellplatz für Kfz und Wohnwagen verwendet. Die Kantine liegt seit Stilllegung der Glasfabrik brach.

Im Norden der Fl.-Nr. 155/9 befindet sich die ehem. Werksdeponie der Bleiglasfabrik. Hier liegen Auffüllungen aus Produktionsabfällen und sonstiges Abbruchmaterial der ehem. Bleiglasfabrik vor. Auf dem übrigen Gelände wurden in Voruntersuchungen stellenweise Auffüllungen ohne oder nur mit geringen Produktionsabfällen unterschiedlichen Schadstoffspektrums vorgefunden.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Biotops die Prüfwerte nach BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch bei der Nutzung als Kinderspielfläche eingehalten werden. Das Biotop ist zu erhalten und ist vor Querkontaminationen im Zuge der Baumaßnahmen zwingend zu schützen.

Zum Schutz der Bäume des Biotops im Bereich der Zufahrt sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gesonderter Baumschutz erforderlich, d.h.:
 - o Errichtung eines mind. 2 m hohen Stammschutzes
 - o Äste im Fahrbahnbereich ggf. hochbinden
 - o Drucklastverteilung und Belüftung über die ganze Fahrbahnbreite bzw. im Kronenbereich mit z.B. Stahlplatten auf Kiesbett über Geotextil
 - o Der Wurzelbereich darf während der Erstellung der vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht befahren werden.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über das Haupttor an der Baptist-Kraus-Str. (Breite ca. 3,6 m) und über ein Bauzauntor an der nordwestlichen Ecke des Geländes. Innerhalb des Geländes beträgt die Durchfahrtsbreite zwischen der südlich angrenzenden Halle und der durch eine Mauer begrenzten Grünfläche ca. 5,2 m. Die Zufahrten werden auch von der benachbarten Baustelle auf Fl.-Nr. 155 genutzt. Die Baptist-Kraus-Straße bindet über die Hauptstraße zur Parksteiner Straße bzw. die Ostmarkstraße (B22) und über die Anschlussstelle Altenstadt a. d. Waldnaab an die Bundesautobahn BAB93 Regensburg-Hof an.

Der Anbieter hat sich zwingend vor Ort hinsichtlich der Durchfahrtsbreiten, -höhen sowie der zulässigen Gesamtgewichte der Brücken und Zufahrtswege für seine vorgesehenen Abbruchgeräte zu informieren. Nachforderungen aus Unkenntnis der Zuwegungen werden nicht anerkannt.

3 Beschreibung der rückzubauenden Gebäude

Die gesamte Fläche der betroffenen Grundstücke beträgt etwa 7.100 m². Die Aufstandsfläche der abzubrechenden Gebäude macht davon ca. 2.500 m² aus. Der gesamte abzubrechende umbaute Raum wird mit ca. 20.400 m³ angenommen.

Die rückzubauenden Gebäude sind derzeit noch an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Des Weiteren befindet sich nordöstlich von BT47 eine Grundwassermessstelle, welche wirksam gegen Beschädigungen zu sichern ist.

Die physische Trennung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekom, Kabel, etc.) hat durch den AN in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorger zu erfolgen.

Ein Baustrom- und Bauwasseranschluss wird AGseits gestellt. Der AN hat für die ordnungsgemäße Abrechnung der Verbräuche entsprechende Zwischenzähler einzurichten. Die Aufwendungen hierfür sowie die Verbrauchskosten sind vom AN in die entsprechend abgefragten Einheitspreise einzukalkulieren.

Auf dem Gelände befinden sich zusammenfassend folgende abzubrechende Baukörper.

BT 11, Büro mit Kantine	Grundfläche ca. 340 m ² , UBR ca. 3.700 m ³ , 2-geschossiger Massivbau, Wände aus Ziegelmauerwerk, teilunterkellert, Betondecken im KG und EG, Holzbalkendecke mit Fehlbodenschüttung aus Bauschutt/Sand im OG, Gebäudehöhe ca. 11 m, Satteldach mit Ziegeleindeckung ohne Dachpappe nicht verschalt.
BT 12, Holzübergang	Grundfläche ca. 45 m ² , UBR ca. 160 m ³ , 1-geschossiger Holzbau, Holztragwerk mit verschalter Außenseite, nicht unterkellert, Gebäudehöhe ca. 3,5 m, Satteldach mit Welleterniteindeckung (asbesthaltig) ohne Dachpappe.
BT 47, Lagerhalle (Connemara-Halle)	Grundfläche ca. 2.050 m ² , UBR ca. 16.500 m ³ , 1-geschossige Industriehalle in Massivbauweise und Dachtragkonstruktion aus Stahlbeton, Kombinationsfassade aus Stahlbetonfertigteilen und transparenten Wellplatten, Hallenboden aus Stahlbeton mit Asphaltauflage, nicht unterkellert, Gebäudehöhe ca. 8 m, Satteldach mit Welleterniteindeckung ohne Dachpappe. In der Südwestecke befindet sich ein ca. 10 x 5 m großer Einbau aus Ziegelmauerwerk mit Styroporplatten an den Außenwänden und lose aufgelegter KMF als Dämmung.

Weitere Bauteilbeschreibungen sind dem Leistungsverzeichnis sowie der **Anlage 4** (Fotodokumentation) zu entnehmen. Ein Lageplan mit den abzubrechenden Gebäuden liegt in **Anlage 1.2** bei.

4 Beschreibung der auszuführenden Arbeiten

4.1 Gebäudeabbruch

Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind die Flächen um die Gebäude zu beräumen.

Der Abbruch der Bestandsgebäude ist wie folgt geplant:

Der Abbruch der Connemara-Halle (BT47) hat zwingend als erste Maßnahme zu erfolgen, da direkt nördlich des Gebäudes auf der benachbarten Fläche zu einem späteren Zeitpunkt Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Halle ist hierbei zunächst nur bis zur Oberkante Bodenplatte zurückzubauen.

Die verbleibende Bodenplatte von BT47 soll während der weiteren Abbrucharbeiten als Bereitstellungs- und Lagerfläche für Materialien, Geräte und sonstige anfallende Abbruchstoffe genutzt werden.

Nach Entfernung der oberirdischen Bausubstanz von BT47 erfolgt der vollständige Rückbau der Bauteile BT12 und BT11 einschließlich aller ober- und unterirdischen Bauteile.

Im Anschluss an den Rückbau dieser Gebäude erfolgt der Rückbau der verbliebenen Bodenplatte (BT47).

Abschließend ist auf dem gesamten Baufeld der flächige Bodenaushub bis zu einer Tiefe von 60 cm u. GOK auszuführen.

Die beschriebenen Arbeitsschritte sind in der angegebenen Reihenfolge auszuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bauleitung. Die Grundprinzipien eines sorten- und belastungsgetrennten Rückbaus im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind einzuhalten.

Das nachfolgende Rückbauvorgehen beschreibt die auszuführenden Arbeiten entsprechend ihrer Reihenfolge:

4.1.1 Entrümpelung und sonstige feste Einbauten

Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist alles bewegliche und eingebaute Mobiliar, Geräte und Einrichtung vollständig auszubauen und nach Abfallarten zu sortieren. Verbliebene Einrichtungsgegenstände sowie Abfälle (Rohstoffe, etc.) sind soweit auszuräumen und zu entsorgen, dass für die verbleibende Abbruchsubstanz der Störstoffanteil $< 0,1 \text{ Vol.-%}$ zwingend eingehalten wird.

Evtl. noch vorhandene Altöle und Restchemikalien sind an einen gesonderten und verschließbaren Ort zu transportieren und gesichert bis zum Abtransport zu lagern.

4.1.2 Dekontamination

Gefährliche und wassergefährdende Stoffe müssen vor Aufnahme der Abbrucharbeiten durch den Auftragnehmer (AN) entfernt und entsorgt werden. Hierbei müssen alle in der Substanz oder durch Handhabung bedingt schadstoffhaltigen Bauteile durch sorten- und belastungsgetrennten Ausbau ohne Erzeugung von Sekundärkontamination entfernt werden. Soweit Bauteile belastet, jedoch nicht asbesthaltig sind oder schädliche Mineralfasern enthalten, erfolgt die Dekontamination nach den Vorgaben der DGUV-101-004 „Kontaminierte Bereiche“. Diese Richtlinien sind Vertragsbestandteil. Die Asbest und KMF haltigen Bauteile sind unter Einhaltung der TRGS 519 und TRGS 521 zu entfernen.

Bei den Arbeiten zur Dekontamination sind zusätzlich auch die behördlichen Vorgaben und Auflagen betreffend Arbeits- und Emissionsschutz einzuhalten.

Die Ergebnisse der vorhandenen Materialuntersuchungen sind in der **Anlage 2** dokumentiert und dieser zu entnehmen.

Zu den Hauptdekontaminationsarbeiten zählen insbesondere:

1. Vollständiger und beschädigungsfreier Ausbau aller Leuchtstoffröhren und Kondensatoren, einlagern in geeignete Entsorgungsbehältnisse (z. B. Kunststofffässer) und ordnungsgemäße Entsorgung.
2. Schaltschränke, Verteiler- und Steuerungselemente sind gesondert (Vermeidung von Sekundärkontamination) auszubauen, zur Entsorgung einzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auf die mögliche Anwesenheit von Quecksilberschaltern in Steuerungselementen älterer Bauart ist besonders zu achten. Bei Auftreten ist die Bauüberwachung umgehend zu informieren; die Schalter sind beschädigungsfrei auszubauen und in luftdichte Behältnisse zur Entsorgung zu verpacken und zu kennzeichnen.

3. Entfernen von sulfathaltigen Wandputzen- und anstrichen durch Abstemmen.
4. Künstliche Mineralische Fasern (KMF) sind vor dem Abbruch vollständig zu entfernen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der TRGS 521 auszuführen. Das Fasermaterial ist gesondert von den anderen Baustellen-Mischabfällen in Containern oder Big Bags (gemäß Vorgabe der Entsorgungsstelle) zur Entsorgung bereitzustellen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Sekundärverunreinigung von Rohbauschutt oder Boden durch KMF bei Ausbauarbeiten, Zwischentransport oder Zwischenlagerung ist zuverlässig zu vermeiden.
5. Alle asbesthaltigen Einbauten müssen durch hierfür zugelassene Firmen unter Einhaltung der TRGS 519 beschädigungsfrei entfernt werden. Hierzu zählen:
 - Asbesthaltige Dacheindeckung
 - Asbesthaltiger Fliesenkleber
 - Asbesthaltiger Kleber
6. Ausbau von HBCD haltigen Styroporplatten
7. Ausbau von stark PCB-haltigen Trennfugen und Wandanstrichen nach Vorgaben der PCB-Richtlinie.
8. Ausbau der mit MKW verunreinigten Montagegrube in BT11. Das Abbruchmaterial ist gesondert vom restlichen Bauschutt zur Entsorgung bereitzustellen und zu entsorgen.

Sämtliche Dekontaminationsarbeiten sind, in der stehenden Bausubstanz vorzunehmen. Alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz, sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Der AN hat vor Ausführung der einzelnen Dekontaminationsarbeiten ein Arbeitsschutzkonzept vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Aufwand für das Aufstellen/Auswechseln der Entsorgungsbehältnisse, der Zwischentransport auf dem Gelände zu den Entsorgungsbehältnissen sowie das sorten- und belastungsgetrennte Einlagern/Zwischenlagern in diesen oder als Haufwerk mit geschlossenem Umriss in die Einheitspreise einzurechnen.

Material- und schadstoffabhängig werden neben Deckelmulden auch BigBags, Kunststofffässer oder anderes Verpackungsmaterial erforderlich, die nicht gesondert vergütet werden.

Die Freigabe zum Abtransport erfolgt erst nach Vorlage der Deklarationsanalytik und dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung.

Die Beprobung der Materialien/Abfälle sowie die Erstellung der jeweiligen Mindest-Deklarationsanalytik (Rohbauschutt gem. Ersatzbaustoffverordnung bzw. Bodenmaterialien gem. Ersatzbaustoffverordnung oder nach Deponieverordnung auf die mindestens erforderlichen Parameter nach DK0) erfolgt durch den Auftraggeber (AG). Sollten auf Grund der vom AN gewählten Entsorgungsstelle darüber hinaus zusätzliche Analysen erforderlich werden, so hat der AN die Mehrkosten hierfür zu tragen.

Die reine Analysenzeit im Labor beträgt ab Laboreingang ca. 8-10 Arbeitstage. Die hieraus entstehenden Zeitverzögerungen sind mit einzukalkulieren.

Der AN hat mittels Wiegescheinen die Menge der ordnungsgemäß entsorgten Abfälle nachzuweisen und zu dokumentieren und ist zuständig für das Nachweis- und Begleitscheinverfahren.

4.1.3 Entkernung

Einhergehend mit der Entrümpelung werden alle nicht mineralischen Stoffe, wie Holz, Kunststoff, Glas, etc. aus der noch stehenden Substanz ausgebaut, um die Sortenreinheit des Rohbauschutts nicht zu beeinträchtigen.

Folgende Bauteile (Störstoffe) sind auszubauen soweit es die Standsicherheit des Bauteils zulässt:

- Dachstühle und Schalungen aus behandeltem Holz (Altholzkategorie A IV) an allen Bauteilen.
- Türen und Fenster aus behandeltem Holz (A II) oder Metall.
- Wände aus Gipskarton-, Ytong, Holz- oder Pressspanplatten
- Bestandteile der Elektroinstallation, Verteiler, Schalt- und Steuerschränke, soweit nicht schon bei der Dekontamination auszubauen.

Alle genannten Materialien sind sortengetrennt aufzunehmen, zwischen zu transportieren, einzulagern und zu entsorgen.

4.1.4 Konventioneller Abbruch der Restsubstanz

Hierunter ist der Rückbau der entrümpelten, dekontaminierten und entkernten Gebäudesubstanz bis einschl. Bodenplatten und Fundamente zu verstehen. Vor dem Rückbau der Gebäude ist durch den AN zwingend eine Beweissicherung der Verkehrswege und der angrenzenden Bebauung durchzuführen und dem AG vorzulegen.

Die Freigabe zum Abbruch erfolgt bauteilbezogen durch die BÜAG. In Abhängigkeit der Nähe zu angrenzender Bebauung hat die Wahl der Abbruchmethode zu erfolgen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Einreißen, Eindrücken, Einschlagen als Abbruchmethoden kommen in Betracht, wenn keine Beschädigung oder Beeinträchtigung des angrenzenden Bestandes (Gebäude, Boden, Pflanzen) zu besorgen und wenn eine Gefährdung von Menschen oder Transportabläufen (Straßen) auszuschließen sind.
- Das Abbruchvorgehen ist so zu wählen, dass Gefährdungen für betroffene Schutzgüter zuverlässig ausgeschlossen sind: Abgreifen, Abheben oder kleinzügiges – ggf. sogar händisches – Arbeiten, mit vorangehenden Trenn- und Schutzmaßnahmen für die zu erhaltende Substanz der Nachbarbebauungen.

4.1.5 Bauschutttaufbereitung

Vor der Aufbereitung wird der Grobbauschutt durch den AG auf die Parameter gem. EBV für RC-Material, untersucht. Anhand dieser Untersuchung wird die Verwertbarkeit des Bauschutts vorab der RC-Aufbereitung geprüft.

Die Bauschutttaufbereitung soll Vor-Ort erfolgen. Die Aufbereitung hat mit einer genehmigten, emissionsarmen staub- und lärmminimierten Anlage zu erfolgen. Hierbei ist ein störstofffreies (Holz, Kunststoff, Schrott etc. < 0,1 Vol.-%) Recyclingmaterial mit der Kornverteilung von 0/60 oder 0/80 herzustellen.

Die Haufwerke am Ort der Aufbereitung/Bereitstellungslager müssen zu einheitlichen Formen (Pyramiden, Trapez) aufgesetzt werden, die ein Kubaturenaußmaß mit baustellenüblichen Mitteln ermöglichen. Die Ergebnisse der Fremd-/Eigenüberwachung (AN) des erzeugten RC-Materials sind dem AG bzw. der BÜAG vorzulegen.

4.1.6 Entsorgung

Der Abtransport zur Entsorgung/Verwertung jeglichen Bauschutts und aller Abfälle erfolgt nur nach Freigabe durch die BÜAG auf Grundlage der abfallrechtlichen Charakterisierung mit Deklarationsanalytik des AG und mit entsprechendem Nachweisverfahren (vom AN zu erstellen). Für Abfälle zur Beseitigung wird ausdrücklich auf die geltenden Gesetze und Verordnungen verwiesen im Besonderen auf das KrWG.

Folgende Abfälle fallen an:

1. Bauschutt, einhaltend RC-1, Ersatzbaustoffverordnung, **kein** Wiedereinbau auf dem Gelände, externe Entsorgung
2. Bauschutt, einhaltend RC-2, Ersatzbaustoffverordnung, **kein** Wiedereinbau auf dem Gelände, externe Entsorgung.
3. Mineralische Abfälle bis einhaltend DK II DepV. MKW > 2.500 mg/kg, gefährlicher Abfall
4. Asbesthaltige Abfälle.
5. Behandeltes Holz: thermische Verwertung in einer für die Belastungshöhe zugelassenen Anlage.
6. Isoliermaterial, Styropor, Glaswolle, Mineralfasern.
7. Baustellenmischabfälle: Entsorgung bei einer für die Abnahme solcher Abfälle zugelassenen Verwertungs- oder Sortieranlage.
8. Metallschrott: Verwertung durch den AN.

Der Transport der Abfälle darf nur durch zugelassene Unternehmen (siehe §53, §54 oder §56 KrWG) erfolgen. Die Art des Transportes (Schüttgut, Stückgut, Container etc.) richtet sich nach den Annahmbedingungen der Entsorgungseinrichtung und ist in den entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

4.2 Bodensanierung

Für die Folgenutzung des Geländes Fl.-Nr. 155/9 ist ein Bodenaustausch der obersten 60 cm erforderlich. In dieser Maßnahme erfolgt zunächst nur der Bodenaushub bis mind. 60 cm unter dem zukünftigen Oberflächenniveau sowie die Herstellung eines Rohplanums für die nachfolgende Wiederverfüllung.

In den Voruntersuchungen wurden nördlich der Connemara-Halle belastete Auffüllungen in der ehem. Werksdeponie festgestellt. Zudem liegen die ehem. Neutralisationsbecken der Bleikristallfabrik unmittelbar an der nördlichen Grundstücksgrenze. Die Sanierung dieser Bereiche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung. Die Aushubgrenzen dieser Maßnahmen enden daher zwingend an den Grundstücksgrenzen.

Die Bodensanierungsmaßnahmen erfolgen unter ständiger Überwachung durch einen vom AG beauftragten Sachverständigen.

5 Besichtigungstermine

Dem Bieter wird die Möglichkeit gegeben, sich bis spätestens 6 Tage vor Angebotsabgabe mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Mehrkosten, die aufgrund von Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers (AN).

Die Anmeldung zur Besichtigung hat so wie jede Bieterkommunikation über die Vergabeplattform zu erfolgen.